

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband Mellingen

Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda/OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

8. Jahrgang

01. März 2011

Nr. 02/2011

Abwasserzweckverband Mellingen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Telefonanschluss

Tel. (03 64 53) 829 83 o. 816 81
Fax (03 64 53) 807 27 o. 829 83
E-mail: azvmellingen@googlemail.com

Amtlicher Teil

Einladung

zur öffentlichen Versammlung

am Dienstag, den 22.03.2011 um 19:00 Uhr

in das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen.

Tagesordnung:

1. Beschluss 01/2011
Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung vom 09.11.2010
2. Erneuerung Regenwasserkanal im Rahmen des Neubaus der
Ortsumfahrung Kleinschwabhausen
Beschluss 02/2011
Vergabe der Leistungen für die Erneuerung des Regenwasserkanals
3. Beschluss 03/2011
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes
Mellingen
4. Beschluss 04/2011
Umsetzung KKA Verordnung v. 26.03.2010 im Verbandsgebiet
5. Beschluss 05/2011
Abschluss eines Beratervertrages zur Verbesserung der
Wirtschaftlichkeit des Verbandes
6. Beschluss 06/2011
Vorbereitung 1. Nachtragshaushaltssatzung des AZV Mellingen
7. Verschiedenes und Anfragen

Dr. Prabel

Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

- Entwurf -

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung und § 19 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 11.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Grundstücksentwässerungsanlage Abs. 2 wird folgendes eingefügt:

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Verbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Verband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Mellingen, den

Dr. Prabel

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Mellingen

Tourenplan Fäkalienentsorgung des AZV Mellingen 2011

Für die turnusmäßige Leerung der Grundstückskläranlagen gemäß § 14 (3) EWS und abflusslosen Gruben wurde für folgende Gemeinden nachstehender Entsorgungsplan allgemein festgelegt:

Jan./Febr./Mrz. 2011	Gemeinde Mechelroda/ OT Linda, Gemeinde Kiliansroda und Gemeinde Oettern
April/Mai 2011	Gemeinde Mellingen/ OT Köttendorf; Gemeinde Lehnstedt
Mai/Juni/Juli 2011	Gemeinde Döbritschen; Gemeinde Lehnstedt
August/Sept. 2011	Gemeinde Mellingen
Okt./Nov./Dez. 2011	Gemeinde Mellingen; Gemeinde Kleinschwabhausen

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten.

Der AZV Mellingen informiert zur Umsetzung der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung

Die im März 2010 erlassene Thüringer Kleinkläranlagenverordnung zeigt, das den Eigentümern und Betreibern von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen umfangreiche Pflichten auferlegt wurden.

Damit werden u. a. in Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG), dem Thüringer Kleinkläranlagenerlass und der Entwässerungssatzung des AZV Mellingen in der nächsten Zeit Aufforderungen zur Sanierung der vorhandenen Grundstückskläranlagen durch die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Weimarer Land versandt. Konkret betrifft dies die Grundstückseigentümer, die gemäß der Fortschreibung zum Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Mellingen (bekannt gemacht und ausgelegt im April/Mai 2010) dauerhaft nicht an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden sowie jene Grundstücke, die in den nächsten 15 Jahren ebenfalls an keine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden bzw. wo aufgrund der Gegebenheiten Handlungsbedarf besteht. Unterschieden wird hierbei nach Direkt- und Indirekteinleitern. Direkteinleitern (sie leiten behandeltes Abwasser **ohne** Benutzung einer öffentlichen Kanalisation direkt in einen Vorfluter – öffentl. Gewässer oder durch Versickerung in das Grundwasser ein) wird die Sanierungsanordnung durch die Untere Wasserbehörde erteilt. Indirekteinleitern (sie leiten behandeltes Abwasser **in** eine öffentliche Kanalisation ein) wird die Sanierungsanordnung durch den AZV Mellingen erteilt. Welche Grundstücksbesitzer das betrifft, wird in der nächsten Verbandsversammlung beschlossen.

Die Grundstückseigentümer, die Direkteinleiter sind, werden bzw. wurden bereits durch die Untere Wasserbehörde angeschrieben. Innerhalb einer festgelegten Frist haben die Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Anhörung bei der jeweiligen Behörde. Grundsätzlich haben die Grundstückseigentümer bis zu 5 Jahren Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus besteht u. U. die Möglichkeit, vom Freistaat Thüringen Fördermittel zu erhalten.

Da in der Geschäftsstelle des AZV Mellingen schon einige Bürger diesbezüglich nachgefragt haben, möchten wir die Gelegenheit nutzen und Sie über die Fördermöglichkeiten zu informieren.

Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- der Ersatzneubau als biologische Kleinkläranlage,
- die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe,
- der Bau biologischer Kleinkläranlagen als Gruppenlösung im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung.

Nicht gefördert werden Kleinkläranlagen für die Ersterschließung von Grundstücken.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. für eine Förderung erfüllt sein?

- Das Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, welches nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZVM nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.
- Als rechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. beantragt werden:
 - - bei Einleitung in ein Gewässer die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde,
 - - bei Einleitung in einen Kanal
 - - eine Satzung, die eine Sanierung der Kleinkläranlage fordert und die
 - - Zustimmung des Abwasserentsorgers.
- Die neue Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.
- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid von der Thüringer Aufbaubank erteilt worden ist.
- In begründeten Fällen kann der Ersatzbau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen rückwirkend gefördert werden, wenn die Anlage zwischen dem 15. August 2007 und dem 1. Oktober 2009 errichtet bzw. nachgerüstet wurde.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken,
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und
- der AZVM für Kleinkläranlagen, die als Gruppenlösung errichtet werden.

Wie hoch wird gefördert?

	Fördermittel bis 4 Einwohner	Fördermittel für jeden weiteren Einwohner zusätzlich
Ersatzneubau einer biologischen Kleinkläranlage	1.500 €	150 €
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	750 €	100 €
für weitergehende Reinigungsanforderungen zusätzlich	300 €	50 €
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage	

Wie läuft das Förderverfahren ab?

1. Der AZV Mellingen veröffentlicht sein Abwasserbeseitigungskonzept. Er gibt jährlich bekannt, dass er Fördermittelanträge für die Sanierung (Ersatzneubau oder Nachrüstung) von Kleinkläranlagen für bestimmte Gebiete entgegen nimmt.
2. Die Antragsformulare werden vom AZVM in der Geschäftsstelle bereitgehalten und ausgegeben. Die **Bürger beantragen die Fördermittel** bei diesem.
3. Der AZV Mellingen prüft die Anträge.
 - Für jährlich 5 % der betroffenen Grundstücke kann er Anträge auswählen und als Vorschlag zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank weiterleiten.
 - Ist eine Sanierung behördlich gefordert, so sind diese Anträge vorrangig weiterzuleiten.
4. Die Thüringer Aufbaubank erstellt den Zuwendungsbescheid. Mit ihm erhält der Bürger den Fördermittelabrufantrag und die Mitteilung, welche Unterlagen bei der Auszahlung vorzulegen sind.
5. Der **Bürger lässt die Kleinkläranlage errichten** oder nachrüsten und **bezahlt die entsprechenden Rechnungen**.
6. Vor der Inbetriebnahme der Anlage führt der AZV Mellingen eine Erstkontrolle durch. **Der Bürger / Grundstückseigentümer / Bauherr teilt dem AZVM rechtzeitig den geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt mit.** Bei der Erstkontrolle sind vorzulegen:
 - Nachweis über den Anlagentyp, Verfahren und Größe des Ersatzneubaus bzw. der nachgerüsteten Kleinkläranlage,
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage,
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung,
 - Wartungsvertrag mit zertifizierten Fachbetrieb,
 - bei direkter Einleitung in das Gewässer die wasserrechtliche Erlaubnis.
7. Der **Bürger/Bauherr schickt den Fördermittelabruf** an die Thüringer Aufbaubank mit den im Bescheid geforderten Unterlagen (u. a. Protokoll der Erstkontrolle). Die Thüringer Aufbaubank zahlt die Fördermittel an den Bauherrn aus.

Wer ist der Ansprechpartner bei Fragen zu Kleinkläranlagen?

- Förderung von Kleinkläranlagen und Abwasserbeseitigungskonzept: Gabriele Vogel (036453-82983)
- oder per E-Mail an azvmellingen@googlemail.com

Impressum:

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Mellingen Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

Herausgeber: Abwasserzweckverband Mellingen

Karl-Alexander-Str. 134 A, 99441 Mellingen

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsvorsitzender: Dr. Prabel

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal jährlich und im Bedarfsfall kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

Bezugsmöglichkeit:

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei der Druckerei Haase erworben werden.

Verlag/Druck:

Haase Druck, 99439 Daasdorf b. Bu, Nr. 29
Tel. (03 64 51) 6 84-11, Fax (03 64 51) 6 84-21,
e-mail: info@haasedruck.de